



Cloudvertrag

Vertrag über Cloudleistungen zur Bereitstellung eines Webauftritts

Inhaltsangabe

1	Gegenstand der Leistungen	2
1.1	Vertragsgegenstand	2
1.2	Vertragsbestandteile	2
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen	3
3	Gegenstand der Leistungen	43
3.1	Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB	43
3.2	Einmalige Leistungen	54
3.2.1	Initiale Leistungen	54
3.2.2	Sonstige einmalige Leistungen	54
3.2.3	Leistungen bei Vertragsende	64
3.3	Leistungen auf Abruf	65
3.4	Ticketsystem	65
4	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung	75
4.1	Fälligkeit der Vergütung	75
4.2	Zahlung der Vergütung	75
4.3	Rechnungsadresse	75
4.4	Preisanpassung	75
5	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand	86
5.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal	86
5.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	86
5.3	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	86
6	Abweichende Haftungsregelungen	86
7	Beauftragte und Ansprechpartner	97
7.1	Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)	97
7.2	Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)	97
8	Weitere Regelungen	97
8.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	97
8.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	97
8.3	Prüfrechte	97
8.4	Unterauftragnehmer	107
8.5	Vertraulichkeit	107
8.6	Haftplichtversicherung	107
9	Sonstige Vereinbarungen	108-16



Cloudvertrag

Vertrag über Cloudleistungen zur Bereitstellung eines Webauftritts

zwischen Landwirtschaftliche Rentenbank Anstalt des öffentlichen Rechts, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main

Vertragsnummer: _____

"Auftraggeber"

und _____

Vertragsnummer: _____

"Auftragnehmer"

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand der Leistungen

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind folgende CloudLeistungen: Implementierung und Anpassung sowie Bereitstellung eines Content Management Systems („CMS“) als Software-as-a-Service („SaaS“), das Hosting und der technische Betrieb des hiermit bereitgestellten Webauftritts www.rentenbank.de (nachstehend zusammen „Webauftritt“) sowie die Erbringung von Agenturleistungen des Auftragnehmers in Zusammenhang mit dem Webauftritt.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
<u>1</u>	<u>Leistungskatalog</u>	_____	_____
<u>2</u>	<u>Preisblatt</u>	_____	_____
<u>3</u>	<u>Anlage 3 zur Einbeziehung von auftragnehmerseitigen AGB mit Anhang I und II</u>	_____	_____
<u>4</u>	<u>Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) inklusive der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM)</u>	_____	_____
<u>5</u>	<u>Verhaltenskodex Rentenbank</u>	_____	_____
<u>6</u>	<u>Nachhaltigkeitsanforderungen der Rentenbank</u>	_____	_____
<u>7</u>	<u>Standorte der Leistungserbringung & Unterauftragnehmer</u>	_____	_____
<u>8</u>	<u>Information über tarifliche Arbeitsbedingungen bei Einsatz im Rahmen eines öffentlichen Auftrags nach dem Bundestariftreuegesetz (BTTG)</u>	_____	_____

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge 1, 4, 2, 3 Anhang II, 5, 6, 7, 8.

1.2.2 danach die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

Ausschreibung LR .../



Cloudvertrag

1.2.3 und danach die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

1.2.4 und danach

- ☐ die nachfolgenden auftragnehmerseitigen AGB zu Art und Umfang der Cloudleistungen (zusammen Anlage Nr. ____)

Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten

- ☒ die auftragnehmerseitigen AGB gemäß „Anlage zur Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB“, dort „I. Anhang zum EVB-IT Cloudvertrag“

Wirksam einbezogen sind die vorgenannten auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen auch, insoweit sie einen dynamischen Änderungsvorbehalt vorsehen, soweit die Änderungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers sind.

Eine Einbeziehung der auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nachrangig gegenüber allen anderen Regelungen und nur, soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Abweichend hiervon gelten hinsichtlich einzelner konkreter Anforderungen entsprechende auftragnehmerseitige AGB*-Regelungen zu Art und Umfang der Cloudleistungen vorrangig zu den EVB-IT Cloud AGB, soweit dies in der Anlage zur Einbeziehung von auftragnehmerseitigen AGB*, dort „II Anhang zum Kriterienkatalog“ in Bezug auf die hier aufgeführten Kategorien ausdrücklich vereinbart ist.

Weitere auftragnehmerseitige AGB* sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie in diesen Vertrag einbezogen wurden oder nicht.

Die EVB-IT Cloud-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Cloud-AGB definiert.

1.2.5 Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen

Vereinbarte Nutzungsrechte gelten in folgender Rangfolge:

- Rechtegelungen des Auftraggebers gemäß Ziffer 9.5 Anlage Nr. ____
- Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen die gemäß Nummer 1.2.4 einbezogen wurden. Diese gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

☒ Besondere initiale Leistungen (Setup) insbesondere

Implementierungsleistungen, darunter insbesondere:

a) Systemkonfiguration

b) Datenmigration

c) Testmanagement

d) Projektmanagement

Ausschreibung LR .../

Cloudvertrag

e) Konzeption und Entwicklung von Schnittstellen

f) Agenturleistungen

☒ Software as a Service* (SaaS*), insbesondere:

Bereitstellung des Webauftritts und Hosting

☐ Platform as a Service* (PaaS*)

☐ Infrastructure as a Service* (IaaS*)

☒ Managed Cloud Services* (MCS*), insbesondere:

a) Betriebs-Monitoring

b) Problem-, Incident-, Performancemanagement

c) Produktweiterentwicklungen/Updates

d) Wartung

☒ Leistungen bei Vertragsende

☒ Sonstige Leistungen, insbesondere:

Zusätzliche IT-Leistungen und/oder zusätzliche Agenturleistungen (auf Abruf)

Trainings- und Schulungsleistungen (auf Abruf)

3 Gegenstand der Leistungen

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

3.1 Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB

Lfd. Nr.	Produkt/Leistung: (Produkt- und Leistungsbeschreibung und/oder Verweis auf Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung in Anlage Nr. 3)	Menge	MVD ¹	Beginn ²	Ende/Termin ³	Abweichende Kündigungsfrist in Monaten ⁴	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ⁵	Monatlicher Preis oder, abweichendes Preismodell gemäß Anlage ⁶
<u>1</u>	<u>Implementierung, Anpassung und Bereitstellung des Webauftritts gemäß den Anforderungen in Anlage 1 (SaaS)</u>	<u>-1</u>			<u>Siehe Anlage 1</u>			<u>Pauschalpreis, siehe Anlage 2</u>
<u>2</u>	<u>Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung des Webauftritts gemäß den vertraglichen Bestimmungen (SaaS, MCS)</u>		<u>Siehe Ziffer 9.2</u>					<u>Monatlicher Pauschalpreis, siehe Anlage 2</u>
<u>3</u>	<u>Sonstige Leistungen auf Abruf</u>							<u>Vergütung nach Aufwand, siehe Anlage 2</u>

Cloudvertrag

Fußnote	Erläuterung
1	MVD = Mindestvertragsdauer
2	wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen. In diesem Fall gilt der Vertragsschluss als Beginn.
3	z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)
4	Wenn abweichend von Ziffer 20.1 der EVB-IT Cloud-AGB
5	Die Leistungsdauer verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.
6	Hier Einbeziehung eines Preisblattes möglich, insbesondere bei abweichendem Preismodell

3.2 Einmalige Leistungen

3.2.1 Initiale Leistungen

3.2.1.1 Art und Umfang der initialen Leistung

☒ Der Auftragnehmer schuldet initiale Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*.

☒ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. 1: Zu den initialen Leistungen des Auftragnehmers gehört die erfolgreiche Bereitstellung, Implementierung und Anbindung des Webauftritts – insbesondere die Umsetzung der in Anlage Nr. 1 beschriebenen Anforderungen an die Bereitstellung und Implementierung – sowie die erfolgreiche Erbringung der (Setup-/Customizing-/Agentur-)Leistungen, die zur vollständigen Erfüllung der in diesem Vertrag und seinen Anlagen beschriebenen Anforderungen an den Webauftritt umzusetzen sind. Die Initialen Leistungen werden insgesamt als werkvertragliche Leistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB erbracht und anhand der in Anlage 1 definierten Abnahmekriterien abgenommen.

☐ Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieses Vertrages erbracht, sondern im Rahmen eines gesonderten Vertrages gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Weitere Regelungen zur initialen Leistung gemäß Anlage Nr. _____1.

3.2.1.2 Vergütung der initialen Leistung

Die initialen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

☒ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu dem in Anlage 2 für den Leistungsbestandteil vereinbarten Pauschalpreisen einem Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.

☒ Die Vergütung für die initialen Leistungen wird nach Maßgabe des Zahlungsplans in Anlage 1 (Reiter „Impl – Anforderungen Projekt“, Vorgaben-Nr. 13.2) in Teilbeträgen fällig. Zahlungen vor der Gesamtabnahme sind Abschlagszahlungen im Sinne des § 632a BGB. Sie setzen die vertragsgemäße Erbringung der dem jeweiligen Meilenstein zugeordneten Leistungen und eine prüffähige Rechnung voraus. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme oder Teilabnahme und lassen die Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln unberührt. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Schlussabrechnung nach der Gesamtabnahme.

☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 5.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

3.2.2 Sonstige einmalige Leistungen

3.2.2.1 Art und Umfang der sonstigen Leistungen

☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ beschriebenen sonstigen Leistungen.

3.2.2.2 Vergütung der sonstigen Leistungen

- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalfestpreis in Höhe von ____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) ____ aus Nummer 5.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von ____ Euro.

3.2.3 Leistungen bei Vertragsende

3.2.3.1 Art und Umfang der Leistungen bei Vertragsende

- ☒ Der Auftragnehmer ist gemäß Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu übernehmen.
- ☐ Abweichend/ergänzend von bzw. zu Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB schuldet der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsende folgende Leistungen:

3.2.3.2 Vergütung der Leistungen bei Vertragsende

- ☐ Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt zu einem Pauschalfestpreis in Höhe von ____ Euro.
- ☒ Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt nach Aufwand gemäß der in Anlage 2 vereinbarten Vergütungssätze/Kategorie(n) ____ aus Nummer 5.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von ____ Euro.

3.3 Wiederkehrende Leistungen gem. Ziffer 3.1 lfd. Nr. 2

- ☒ Der Auftragnehmer schuldet Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung des Webauftritts gemäß den vertraglichen Bestimmungen.
- ☒ Die Vergütung für die wiederkehrenden Leistungen gem. Ziffer 3.1 lfd. Nr. 2 erfolgt zu dem in Anlage 2 für den Leistungsbestandteil vereinbarten monatlichen Pauschalfestpreis.
- ☒ Die Vergütung für die wiederkehrenden Leistungen ist ab der Herstellung der vertragsgemäßen Funktionsfähigkeit des Webauftritts in Folge der erfolgreichen Abnahme der initialen Leistungen geschuldet. Der für die Implementierung und Abnahme des ~~W~~Webauftritts erforderliche Testbetrieb ist in der Vergütung der initialen Leistungen enthalten.

3.3.4 Leistungen auf Abruf

Der Auftraggeber kann ferner über den in Anlage 1 beschriebenen Leistungsumfang hinaus zusätzliche IT-Leistungen (z.B. allgemeine Anwendungsentwicklung, Beratung, zusätzliche nachträgliche Customizing-Leistungen) und/oder Agenturleistungen (z.B. Konzeption, Design und UX, Content Management/Content Erstellung) des Auftragnehmers abrufen. Die Vergütung der Leistungen auf Abruf erfolgt nach Aufwand gemäß der in Anlage 2 vereinbarten Vergütungssätze. Die Leistungen gemäß Nummer ____ (hier Nummer 3.1 lfd. Nr. X oder Nummer 3.2.2 eintragen) werden auf Abruf erbracht.

- ☐ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt ____ (Stunden/Tage).
- ☐ Die geschätzte Abnahme beträgt ____ (Menge) pro ____ (z.B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit); die Höchstmenge bzw. der Höchstwert beträgt ____ (Menge/Euro).
- ☐ Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt ____ (Menge) pro ____ (z.B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).

Der Auftraggeber ist nicht zum Abruf verpflichtet. Dies gilt nicht für die hier ggf. vereinbarte Mindestabnahme.

3.4.3.5 Ticketsystem

- ☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem ____
 - ☒ des Auftragnehmers,
 - ☐ des Auftraggebers,welches

Cloudvertrag

☒ unter der Web-Adresse _____ erreichbar ist.

☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

4 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung

4.1 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen ist abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ _____

Die Vergütung für Leistungen nach Zeitaufwand ist abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- ☐ _____

4.2 Zahlung der Vergütung

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.3 EVB-IT Cloud-AGB ist eine fällige Vergütung nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

4.3 Rechnungsadresse

☒ Die Rechnung ist nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen. In der Rechnung bzw. zur Rechnungserstellung ist die Leitweg-ID 992-80102-38 anzugeben. Zudem müssen bei der Rechnung alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder

_____ gefüllt sein.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- ☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.4 Preisanpassung

☒ Die vereinbarte Vergütung für initiale Leistungen gem. Ziffer 3.2.1.2 unterliegt keiner Preisanpassung. Im Übrigen sind vereinbarte Vergütungen fest vereinbart bis zum Ablauf von 24 Monaten nach Zuschlag. Nach Ablauf der vorgenannten Preisbindungsfrist wird folgende Preisanpassungsoption vereinbart: Der Auftragnehmer ist berechtigt, (i.) die vereinbarten Tagessätze für zusätzliche Leistungen auf Abruf gem. Ziffer 3.4 bzw. Leistungen bei Vertragsende gem. Ziffer 3.2.3 sowie (ii.) die vereinbarte(n) Pauschale(n) für wiederkehrende Leistungen gem. Ziffer 3.3 unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber einmal pro Vertragsjahr zu ändern. Die Änderung bemisst sich dabei nach der Entwicklung des Nominallohn-Index (Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie), veröffentlicht vom statistischen Bundesamt (Destatis). Bei der erstmaligen Preisanpassung wird für die Berechnung der Steigerungsrate der Stand des Indexwertes vom 31.12.2026 zugrunde gelegt. Bei jeder weiteren Preisanpassung wird für die Berechnung der Steigerungsrate der Indexwert, der zum Zeitpunkt der vorausgegangenen Preisanpassung bestand, zugrunde gelegt. Sollte der Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Kosten für allgemeine IT-Dienstleistungen am ehesten abbildet. Eine Preisanpassung nach dieser Klausel kann maximal 3 Prozent der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Anpassung für den jeweiligen Vergütungsbestandteil geltenden Vergütung betragen.

Es wird eine Preisanpassung vereinbart:

- ☐ gemäß Ziffer 16.5 EVB-IT-Cloud-AGB:
 - ☐ für den monatlichen Pauschalpreis gemäß Nummer 3.1.
 - ☐ für die folgenden weiteren Vergütungen: _____.

Cloudvertrag

☐ gemäß Anlage Nr. _____.

5 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand

5.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Stundensatz für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit	Tagessatz für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der Geschäftszeit	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonn- und Feiertage von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonn- und Feiertage von _____ bis _____
1	Leistungen auf Abruf	n/a	Siehe Anlage 2	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %

Festlegung der Geschäftszeiten:

Arbeitstag	Geschäftszeit
Montag bis Donnerstag Freitag	von 08:____ bis ____:18 Uhr
Freitag	von ____:____ bis ____:____ Uhr

☐ weitere Vereinbarungen (z.B. zu Reisekosten abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB) gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Satz 2 EVB-IT Cloud-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Sätze 2 und 3 EVB-IT Cloud-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

5.3 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB werden Nebenkosten/Reisekosten/Reisezeiten/Materialkosten gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.
- ☐ Weitere besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

6 Abweichende Haftungsregelungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 19.1 EVB-IT Cloud-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 19.2 EVB-IT Cloud-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

7 Beauftragte und Ansprechpartner

7.1 Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)

- ☐ Informationssicherheit: _____,
- ☐ Datenschutz: _____,
- ☐ Geheimschutz: _____.

7.2 Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)

beim Auftragnehmer _____

beim Auftraggeber _____

8 Weitere Regelungen

8.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☐ Für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ ist nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.

☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers (z.B. Sicherheitsüberprüfung nach SÜG) ergeben sich aus Anlage Nr. 1.

☒ Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eingesetztes Personal in Schlüsselpositionen deutschsprachig ist (mindestens Sprachniveau „C1“). Wenn das eingesetzte Personal auf Daten des Auftraggebers zugreifen kann, stellt der Auftragnehmer ferner sicher, dass ihm ein polizeiliches Führungszeugnis des Personals ohne relevante Eintragungen vorliegt. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Anforderungen unverzüglich nachzuweisen.

☒ Der Auftragnehmer darf zur Vertragserfüllung eingesetzte Personen

in vereinbarten Schlüsselpositionen nur mit Einwilligung des Auftraggebers auswechseln; der Auftraggeber wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist.

die nicht auf Schlüsselpositionen eingesetzt sind, auch ohne Einwilligung des Auftraggebers, jedoch nur unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers, durch eine qualifizierte Ersatzperson auswechseln.

Die Ersatzperson gilt nur dann als qualifiziert, wenn sie mindestens über die vertraglich vorausgesetzte Eignung verfügt. Eine höhere Qualifikation der Ersatzperson begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der Vergütung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ersatzperson einer teureren Kategorie zuzuordnen wäre. Die durch den Austausch und die Einarbeitung der Ersatzperson entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese mehr als unerheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. In diesen Fällen gilt Vorstehendes entsprechend.

8.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
 - ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
 - ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☒ folgende weitere Regelungen einzuhalten: Die Bestimmungen dieses Vertrags inkl. seiner Anlagen.

8.3 Prüfrechte

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB und unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, sind nicht nur der Auftraggeber und vom Auftraggeber zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfungsgesellschaften, sondern auch

Cloudvertrag

- ☐ die Aufsichtsorgane des Auftraggebers
- ☐ das BSI
- ☐ folgende von ihm benannte Prüfer _____

zur Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen berechtigt. Der Auftragnehmer gewährt die dafür notwendigen Zutritts-, Einsichts- und Auskunftsrechte und unterstützt im erforderlichen Ausmaß.

- ☒ Ergänzend zu ~~bzw. abweichend von~~ Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zu Prüfrechten aus Ziffer 9 und Anlage Nr. _____1.

8.4 Unterauftragnehmer

- ☒ In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt anstelle von Ziffer 15.1 EVB-IT Cloud-AGB die Ziffer 15.3 EVB-IT Cloud-AGB sowie Ziffer 9 des Vertrages.

8.5 Vertraulichkeit

- ☒ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.3 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus Ziffer 9 dieses VertragsAnlage-Nr. _____.

8.6 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 21 EVB-IT Cloud-AGB wird vereinbart. Mit folgenden Mindestdeckungssummen: Personenschäden 3 Mio. EUR, Sachschäden: 3 Mio. EUR, Vermögensschäden 3 Mio. EUR.

8.7 Referenznennung

- ☒ Die Nennung des Auftraggebers als Kundenreferenz bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die der Auftraggeber nicht unbillig verweigern wird.

8.8 Schriftform

- ☒ Abweichend von Ziffer 23 der EVB-IT Cloud-AGB bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

9 Sonstige Vereinbarungen

- ☒ Sonstige Vereinbarungen: _____

9.1 Laufzeit

Die Parteien vereinbaren eine Mindestvertragslaufzeit von 48 Monaten. Der Auftraggeber hat die Option, die Mindestvertragslaufzeit dieses Vertrags mit einer Ankündigung von 6 Monaten bis zu zweimal, um jeweils zwei Jahre zu verlängern. Nach Ablauf der (ggf. per Option verlängerten) Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten durch den Auftraggeber oder mit einer Frist von 12 Monaten durch den Auftragnehmer zum jeweiligen Ablaufdatum gekündigt wird.

9.2 Sonderbestimmungen für Agenturleistungen

Für Agenturleistungen des Auftragnehmers gelten die Regelungen dieser Ziffer 9.2 vorrangig zu den sonstigen Vertragsbestimmungen. Im Übrigen gelten die sonstigen Vertragsbestimmungen ergänzend.

9.2.1 Vertragsrechtliche Einordnung der Agenturleistungen

- (1) Agenturleistungen im Sinne dieses Vertrags umfassen insbesondere Konzeption (inkl. UX-/UI-Design, Informationsarchitektur, Navigationskonzepte), die Erstellung von Wireframes und Prototypen, die Entwicklung und Pflege des Designsystem/UI-Kits, Bild- und Visualisierungskonzepte, Design-Qualitätssicherung, Redaktionseinweisungen sowie die laufende Pflege und Weiterentwicklung des Designsystems nach Go-live. Die in Anlage 1 in den Themenblöcken 15 (Kreativleistung & Interaktionskonzepte), 16 (Leistungsgegenstand & Rahmen), 17 (Marke, Designsystem & visuelle Identität), 18 (Nutzererlebnis (UX) & Informationsarchitektur), 19 (Zusammenarbeit, Projektorganisation & Steuerung) und 20 (Barrierefreiheit & Standards) des Reiters „Impl –

Anforderungen Projekt“ genannten Leistungen sowie Leistungen der Rollen Vorgaben Nr. 23.4 bis 23.8 aus dem Reiter „Übergreifende Anforderungen“ sind als Agenturleistungen zu qualifizieren.

(2) Der Auftragnehmer erbringt Agenturleistungen im Rahmen der Initialen Leistungen nach Ziffer 3.2.1 des Vertrags als auch im Rahmen von Leistungen auf Abruf nach Ziffer 3.3 des Vertrags.

(3) Agenturleistungen im Rahmen der Initialen Leistungen werden gemäß Ziffer 3.2.1 des Vertrags als werkvertragliche Leistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB erbracht und anhand der in Anlage 1 definierten Abnahmekriterien abgenommen.

~~(1)~~(4) Für Agenturleistungen im Rahmen von Leistungen auf Abruf gemäß Ziffer 3.3 des Vertrags gilt: Soweit der Auftragnehmer ein konkret definiertes Arbeitsergebnis schuldet (insbesondere Designsystem, Wireframes, UX-Konzepte, Informationsarchitektur, Bild- und Visualisierungskonzepte, Navigationskonzepte), handelt es sich um werkvertragliche Leistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB. Für jede werkvertragliche Agenturleistung vereinbaren die Parteien vor Beginn der Leistung die Abnahmekriterien. Die Vergütungspflicht für diese Leistungen entsteht mit der Abnahme. Soweit der Auftragnehmer beratende, begleitende oder unterstützende Leistungen ohne abnahmefähiges Einzelergebnis erbringt (insbesondere strategische Beratung, Design-QA-Begleitung, Redaktionseinweisung, Trend-Reporting), handelt es sich um dienstvertragliche Leistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Die Vergütungspflicht für diese Leistungen entsteht mit der Leistungserbringung.

9.2.2 Änderungsverfahren für Agenturleistungen

(1) Änderungen des Leistungsumfangs oder der Anforderungen an Agenturleistungen bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer bewertet jede Änderungsanfrage vor der Umsetzung nach Aufwand, Vergütung und Terminauswirkung und legt dem Auftraggeber innerhalb von fünf Arbeitstagen eine schriftliche Bewertung (Change-Request-Bewertung) vor.

(2) Der Auftragnehmer darf Änderungen erst nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber umsetzen.

(3) Änderungsanfragen, die nach der Freigabe eines Arbeitsergebnisses durch den Auftraggeber eingehen und sich auf bereits freigegebene gestalterische Entscheidungen beziehen, gelten als vergütungspflichtige Änderung und sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

9.2.3 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers bei Agenturleistungen

(1) Der Auftraggeber benennt einen fachlich weisungsbefugten Ansprechpartner für die Agenturleistungen, der Briefings, Freigaben und Abnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen erteilt.

(2) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die Agenturleistungen erforderlichen Informationen, Materialien und Zugänge rechtzeitig zur Verfügung, insbesondere relevante Marken- und Designrichtlinien (Brand-Guidelines, Corporate-Design-Richtlinien, Styleguides) sowie Bestandskomponenten.

9.3 Vertragsregelungen gemäß den anwendbaren regulatorischen Anforderungen

9.3.1 Vorbemerkung

Bei dem Auftraggeber handelt es sich um eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts sowie um ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 KWG. Er unterliegt damit bestimmten gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und sonstigen Anforderungen, insbesondere auf Grund von § 25a KWG und § 25b KWG sowie der MaRisk.

Cloudvertrag

Unter diesem Vertrag stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber IKT-Dienstleistungen i.S.d. Art. 3 Nr. 21 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor („DORA“) (jeweils die „IKT-Dienstleistungen“) bereit, weshalb zusätzlich die Vorgaben von DORA in den nachfolgenden Bestimmungen abgebildet werden. Die von dem Auftragnehmer erbrachten IKT-Dienstleistungen dienen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen gemäß Art. 30 Abs. 3 DORA. Der Auftragnehmer wird die IKT-Dienstleistungen im Einklang mit den hierfür jeweils maßgeblichen gesetzlichen, aufsichtlichen und sonstigen Anforderungen erbringen, die hierfür jeweils maßgeblichen Anforderungen für seine Organisation umsetzen, die entsprechende Einhaltung bzw. Umsetzung durch seine Nachunternehmer sicherstellen und den Auftraggeber bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen aus der DORA angemessen unterstützen.

9.3.2 Allgemeines

- (1) Der Auftragnehmer hat den Verhaltenskodex des Auftraggebers für beauftragte Externe zu beachten (beigefügte Anlage 5 „Verhaltenskodex für von der Landwirtschaftlichen Rentenbank beauftragte Externe“). Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch der eingesetzte Berater diesen Pflichten nachkommt.
- (2) Des Weiteren beachtet der Auftragnehmer die Nachhaltigkeitsanforderungen des Auftraggebers entsprechend dem als Anlage 6 beigefügten Dokument „Nachhaltigkeitsanforderungen bei Beschaffungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank“
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die jeweils aktuellen Kontaktdaten der fachlich verantwortlichen Ansprechpartner mindestens des Informationssicherheitsbeauftragten zur Verfügung zu stellen. Bei Änderungen der Ansprechpartner oder Kontaktdaten ist der Auftraggeber in Kenntnis zu setzen.

9.3.3 Identifikationscode

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine gültige und aktive Rechtsträgerkennung zu übermitteln, d.h. entweder Legal Entity Identifier („LEI“) oder European Unique Identifier („EUID“) bzw., soweit vorhanden, beides. Die Registrierung ist während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten.
- (2) Der Auftragnehmer hat überdies sicherzustellen, dass
 - a) alle Unterauftragnehmer des Auftragnehmers, die IKT-Dienstleistungen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen oder sicherstellen, ihrerseits eine gültige und aktive LEI und/oder EUID verwenden, es sei denn, bei diesen Unterauftragnehmern handelt es sich um natürliche Personen, die als Unternehmer handeln – in diesem Fall genügt als eindeutiger Identifikationscode: Handelsregisternummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer oder ein vergleichbarer eindeutiger Identifikationscode;
 - b) die gültigen und aktiven Codes der betreffenden Unterauftragnehmer dem Auftraggeber spätestens mit Vertragsschluss bzw. unverzüglich nach Erhalt/Bekanntwerden übermittelt werden.

9.3.4. Programme/Schulungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm mit der Erbringung der IKT-Dienstleistung eingesetzten Mitarbeiter an seinen Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen bzw. -maßnahmen für IKT-Sicherheit und zur digitalen Resilienz gemäß den Anforderungen nach Art. 13 (6) DORA regelmäßig teilnehmen zu lassen und die Teilnahme entsprechend nachzuweisen.
- (2) Sofern bzw. soweit die Pflichten und Anforderungen gemäß Absatz 1 (insbesondere entsprechend behördlicher Feststellungen) nicht erfüllt werden, ist der Auftragnehmer unter Kostentragung verpflichtet, auf Verlangen des

Auftraggebers die vom Auftragnehmer mit der Erbringung der IKT-Dienstleistung eingesetzten Mitarbeiter an Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen bzw. -maßnahmen des Auftraggebers teilnehmen zu lassen; die Verpflichtungen aus Absatz 1 bleiben davon unberührt.

9.3.5 IKT-Vorfälle

- (1) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei einem IKT-Vorfall i.S. v. Art. 3 DORA, der mit den von ihm erbrachten IKT-Dienstleistungen in Verbindung steht, informieren und angemessen unterstützen. Unterliegt der IKT-Vorfall einer Meldepflicht im Sinne des Art. 19 DORA, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber in jedem Fall unverzüglich und ohne Aufforderung in jeder Art und Weise, die erforderlich ist, damit der Auftraggeber seiner Meldepflicht und den damit zusammenhängenden Verpflichtungen schnellstmöglich nachkommen kann. Das gilt bereits dann, wenn der Auftragnehmer es nur in Betracht zieht, dass der IKT-Vorfall einer Meldepflicht unterliegen könnte.
- (2) Im Falle eines IKT-Vorfalles informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über folgende Kontaktadresse: helpdesk@rentenbank.de und zur Information an informationssicherheit@rentenbank.de.
- (3) Der Auftragnehmer ergreift bei Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen, um die Rentenbank vor dieser Gefahr zu schützen. Alle ergriffenen Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Rentenbank unverzüglich vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anfrage die Rentenbank bei Untersuchungen von IKT-bezogener Vorfällen zu unterstützen und sicherheitsrelevante Informationen auf Anfrage an die Rentenbank herauszugeben.

9.3.6 Berichte

(1) Risikobericht

Der Auftragnehmer hat quartalsweise einen Risikobericht betreffend die von ihm übernommenen Leistungen zu erstellen. Dieser Bericht ist dem Ansprechpartner der Rentenbank vorzulegen.

Der Risikobericht beinhaltet:

- a) eine Darstellung der bestehenden strategischen und operationellen Risiken,
- b) externe Einflüsse,
- c) ggf. erfolgte Weiterverlagerungen,
- a)d) die Bewertung potentieller operationeller Risiken.

Der Risikobericht muss zudem enthalten:

- a) Informationen über alle Entwicklungen, die sich wesentlich auf die Fähigkeit des IKT-Drittdienstleisters, IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen gemäß den vereinbarten Leistungsniveaus wirksam bereitzustellen, auswirken könnten;
- b) alle Informationssicherheitsrisiken / IKT-Risiken, die die Verarbeitung bzw. Speicherung von Informationen der Rentenbank betreffen. Dabei sind mindestens die Sicherheitsvorfälle, die Ergebnisse aus (wesentlichen) Risikoanalysen, den Schwachstellenscans und Penetrationstests sowie der Status des Patchmanagements und der risikominimierenden Maßnahmen darzustellen.

Der Auftragnehmer hat der Rentenbank die aktuelle Fassung dieses Berichts bereits vor Vertragsabschluss einmal zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung des Risikoberichts hat jeweils bis zum 15. Kalendertag des zweiten Monats nach Ende des Berichtszeitraums zu erfolgen. Fällt dieser Tag auf einen arbeitsfreien Tag, ist der Bericht am darauffolgenden Werktag bereitzustellen. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung des Berichts im PDF-Format.

Weiterhin erstellt der Auftragnehmer einen jährlichen IDW PS951 II Bericht, SSAE-18 Type II Report oder vergleichbaren Bericht. Die Bereitstellung dieser Berichte hat jeweils bis zum 15. Kalendertag des zweiten Monats nach Ende des Berichtszeitraums zu erfolgen. Fällt dieser Tag auf einen arbeitsfreien Tag, ist der Bericht am darauffolgenden Werktag bereitzustellen. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung des Berichts im PDF-Format.

(2) SLA-Bericht

Durch den Auftragnehmer werden monatlich SLA Reports erstellt und an den Vertragsverantwortlichen geliefert. Diese SLA Reports sollen über den Status und die Qualität der Leistungserbringung berichten.

Die SLA-Berichte sind jeweils bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats nach dem Berichtszeitraum an den Vertragsverantwortlichen zu liefern. Fällt dieser Tag auf einen arbeitsfreien Tag, ist der Bericht am darauffolgenden Werktag bereitzustellen. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung des Berichts im PDF-Format.

(3) BCM-Bericht

Der Auftragnehmer erstellt halbjährlich und anlassbezogen einen Bericht über die Einhaltung der Notfallkonzepte (BCM) des Auftragnehmers und legt diesen mit den Ergebnissen der dazugehörigen Notfalltests, Testdokumentation des Auftragnehmers sowie die daraus ggf. resultierenden umzusetzenden Maßnahmen dem Ansprechpartner der Rentenbank vor.

Dieser Bericht enthält unter anderem die vereinbarten Begriffsdefinitionen sowie den Erfüllungsgrad der vereinbarten Key Performance Indikatoren (KPIs) [mind. zu Recovery Point Objective (RPO), Recovery Time Objective (RTO), Maximum Tolerable Period of Disruption].

Die Bereitstellung der Berichte hat jeweils spätestens bis zum 15. Kalendertag des zweiten Monats nach Ende des halbjährlichen Berichtszeitraums zu erfolgen. Fällt dieser Tag auf einen arbeitsfreien Tag, ist der Bericht am darauffolgenden Werktag bereitzustellen. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung des Berichts im PDF-Format.

(4) Datenschutzbericht

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Vertragsschluss den letzten Bericht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen und die Dokumentation der datenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Verfügung gestellt (z. B. durch Übersendung v. Datenschutzberichten, Auszügen aus Revisionsberichten, Zertifizierungen / Audit-Reports, Ergebnissen v. Begutachtungen durch Wirtschaftsprüfer / sonstige Prüfer / zuständige Aufsichtsbehörden).

Nach Vertragsschluss erfolgt ein Bericht an den Ansprechpartner des Auftraggebers einmal jährlich. Die Bereitstellung des Berichts hat jeweils bis zum 15. Kalendertag des zweiten Monats des Folgejahres zu erfolgen. Fällt dieser Tag auf einen arbeitsfreien Tag, ist der Bericht am darauffolgenden Werktag bereitzustellen. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung des Berichts im PDF-Format.

(5) Revisionsbericht

Der Auftragnehmer lässt quartalsweise Revisionsberichte von seiner Internen Revision erstellen. Der Auftragnehmer hat der Rentenbank die aktuelle Fassung dieses Berichts bereits vor Vertragsabschluss einmal zur Verfügung gestellt.

Cloudvertrag

Der Auftragnehmer stellt darüber hinaus sicher, dass eine ad-hoc-Berichterstattung gegenüber der Rentenbank erfolgt, wenn wesentliche oder (besonders) schwerwiegende Feststellungen in Bezug auf die vertragsgegenständliche Dienstleistung getroffen werden.

Der Bericht ist jeweils spätestens bis zum 15. Kalendertag des zweiten Monats nach Ende des Berichtszeitraums vorzulegen. Fällt dieser Tag auf einen arbeitsfreien Tag, ist der Bericht am darauffolgenden Werktag bereitzustellen. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung des Berichts im PDF-Format.

(+)(6) Kostenbericht

Der Auftragnehmer erstellt jeweils monatlich einen Kostenbericht.

Der Bericht enthält mindestens folgende Angaben zu jeder Rechnung des laufenden Jahres:

- a) Rechnungsnummer / Rechnungs-ID
- b) Rechnungsdatum
- c) Betrag
- d) Darstellung der in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen
- e) Leistungszeitraum oder Leistungsdatum
- f) Kostenart (Fixkosten, variable/verbrauchsabhängige Kosten, einmalige/projekthafte Kosten)
- g) Status (Ist-Wert: bereits gezahlt / Plan-Wert: noch nicht abgerechnet)

Für variable bzw. verbrauchsabhängige Kostenpositionen sind die Plankosten im Bericht als Schätzung auszuweisen. Die zugrunde liegende Berechnungsmethode ist im Bericht kurz darzustellen.

Veränderungen in den Plankosten im Vergleich zum Vormonat sind kurz zu begründen.

Der Auftragnehmer bleibt auch für ggf. auf einen eingesetzten Subunternehmer/ Freelancer weiterverlagerte Aktivitäten gegenüber der Rentenbank berichtspflichtig.

9.3.7 Informationssicherheit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nachweisbar ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) entsprechend einem gängigen Standard (bspw. ISO 27001 oder BSI Grundsicher) zu betreiben. Das ISMS regelt u.a. Zugangsbestimmungen zu Räumen/Gebäuden und, ebenfalls zum Schutz wesentlicher Daten und Informationen, Zugriffsberechtigungen auf Software. Der Nachweis inkl. dazugehöriger Dokumente ist auf Anforderung dem Auftraggeber auszuhändigen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Systeme, auf denen Anwendungen des Auftraggebers laufen oder Informationen des Auftraggebers gespeichert sind, mit Schutzmaßnahmen nach den Konzeptionellen Sicherheitsrichtlinien des Auftraggebers (KoSiRi) zu schützen. Dabei ist sicherzustellen, dass ein einheitliches Verständnis über das Informationssicherheitsmanagement zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besteht.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Schwachstellenmanagement zu betreiben, um Schwachstellen seiner Systeme zu identifizieren, zu analysieren, zu klassifizieren und Gegenmaßnahmen umzusetzen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das für den Auftraggeber relevante Berechtigungsmanagement mit dem Auftraggeber abzustimmen und auf Anforderung die eingerichteten Berechtigungen bereitzustellen.
- (5) Soweit der Auftragnehmer per Fernzugriff auf Systemen der Rentenbank arbeitet, hierfür aber ein eigenes Endgerät („Fremdgerät“) einsetzt, gilt: Zur Minimierung der Angriffsfläche müssen Fremdgeräte, die zum

Fernzugriff eingesetzt werden, ausreichend gehärtet sein. Als Standardhärtungsmaßnahmen für Fremdgeräte stellt der Auftragnehmer sicher:

1. Einsatz eines aktuellen Betriebssystems mit regelmäßiger Verfügbarkeit von Sicherheitspatches durch den Hersteller.
2. Zeitnahe Aktualisierung des Betriebssystems und der Software bei Verfügbarkeit neuer Sicherheitspatches anhand der Hersteller Empfehlungen.
3. Einsatz eines Virens scanners mit aktuellen Antiviren-Signaturen.
4. Einsatz einer Firewall z.B. auf Betriebssystemebene.

9.3.8 Notfallmanagement

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Leistungen in seine Notfallkonzepte einzubeziehen und eine angemessene Notfallvorsorge zur Einhaltung der vertraglich zugesicherten Verfügbarkeiten zu betreiben. Dies wird insbesondere durch die Durchführung von Notfalltests sichergestellt. Die Wirksamkeit der Notfallvorsorge wird durch die Interne Revision der Rentenbank regelmäßig überprüft und ist Bestandteil der Abschlussprüfung.
- (2) Der Auftragnehmer ist bestrebt, mögliche während Notfallübungen auftretenden Beeinträchtigungen, z.B. Einschränkungen von Redundanzen oder Servicebeeinträchtigungen, der leistungserbringenden IT-Systeme, durch eine sorgfältige Vorbereitung der Notfallübungen auf ein Minimum zu reduzieren und verbleibende Risiken durch Fallback-Szenarien abzusichern.
- (3) Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber die folgenden Nachweise bzw. Leistungen:
 - a) Nachweis eines standardkonformen Notfallmanagements (BCM) inkl. eines jährlichen bzw. anlassbezogenen Reviews der dazugehörigen Dokumentation;
 - b) Nachweis angemessener Vorkehrungen für den Notfall durch geeignete Pläne des Auftragnehmers und Abstimmung mit den Notfallplänen der Rentenbank (abgestimmtes Notfallkonzept);
 - c) Nachweis der Wirksamkeit der Vorkehrungen durch regelmäßige (mindestens einmal jährliche) Tests und Übungen und entsprechende Berichte über die Ergebnisse;
 - d) Einbindung der Rentenbank bei Notfällen auf Seiten des Auftragnehmers inkl. Nachbetrachtung und Ableitung von Maßnahmen.
- (4) Als Liefergegenstände werden insbesondere erwartet: Aushändigung der halbjährigen und anlassbezogenen Berichte über die Einhaltung der Notfallkonzepte (BCM) inkl. Ergebnisse der Notfalltests, Testdokumentation und ggf. aufzusetzenden Maßnahmen sowie deren Umsetzungsstand (u.a. Notfallvorsorge-Berichte);
- (5) Für den Notfall sind zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer klare Eskalationsstufen und –wege/ Kommunikationswege festzulegen, damit es zu keinen Verzögerungen oder Missverständnissen kommen kann (abgestimmtes Notfallkonzept).

9.3.9 Recht zur fortlaufenden Überwachung

- (1) Der Auftraggeber ist zur fortlaufenden Überwachung der Leistung des Auftragnehmers befugt, wozu Folgendes gehört:
 - a) uneingeschränkte Zugangs-, Inspektions- und Auditrechte des Auftraggebers oder eines beauftragten Dritten und der zuständigen Behörde sowie das Recht auf Anfertigung von Kopien einschlägiger Unterlagen vor Ort, wenn ihnen für die Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers entscheidende Bedeutung zukommt, wobei die tatsächliche Ausübung dieser Rechte nicht durch andere vertragliche Vereinbarungen oder Umsetzungsrichtlinien behindert oder eingeschränkt wird;
 - b) das Recht, alternative Bestätigungsniveaus zu vereinbaren, wenn die Rechte anderer Kunden betroffen sind;

- c) die Verpflichtung des Auftragnehmers zur uneingeschränkten Zusammenarbeit bei Vor-Ort-Inspektionen und Audits, die von den zuständigen Behörden, der federführenden Überwachungsbehörde, des Auftraggebers oder einem beauftragten Dritten durchgeführt werden;
 - d) die Verpflichtung, Einzelheiten zu Umfang und Häufigkeit dieser Inspektionen sowie dem dabei zu befolgenden Verfahren mitzuteilen;
 - e) das Recht zur Durchführung von IKT-Tests;
 - f) ggf. Sammelaudits und gepoolte IKT-Tests, einschließlich bedrohungsorientierter Penetrationstests, die gemeinsam mit anderen als Auftraggeber auftretenden Finanzunternehmen oder Firmen, die IKT-Dienstleistungen desselben IKT-Drittdienstleisters nutzen, organisiert und von diesen Finanzunternehmen oder Firmen oder einem von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt werden.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu und stellt sicher, dass der Auftraggeber, seine Revisoren und die zuständigen Behörden wirksam Zugang zu Daten und Räumlichkeiten haben, die mit der Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen zusammenhängen.

9.3.10 Beteiligung an TLPT

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich an etwaigen Threat-Led-Penetration-Tests („TLPT“) des Auftraggebers zu beteiligen und uneingeschränkt daran mitzuwirken.

9.3.11 Kündigung

- (1) Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere unter folgenden Voraussetzungen gegeben:
- a) die jeweils andere Partei hat ihren Geschäftsbetrieb eingestellt,
 - b) die jeweils andere Partei hat trotz schriftlicher Abmahnung binnen 30 Tagen eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten nicht abgestellt oder beseitigt,
 - c) eine Person, deren Verhalten der jeweils anderen Partei i. S. v. § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, wurde wegen einer Straftat nach den §§ 129, 129a, 129b, 261, 263, 264, 334 StGB, § 370 AO rechtskräftig verurteilt oder gegen die Partei wurde wegen einer solchen Tat eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt,
 - d) über das Vermögen des Auftragnehmers wird das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt.
- (2) Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Auftraggeber ist außerdem insbesondere dann gegeben, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
- a) ein erheblicher Verstoß des Auftragnehmers gegen geltende Gesetze, sonstige Vorschriften oder Vertragsbedingungen (ein erheblicher Verstoß des Auftragnehmers gegen Vertragsbedingungen liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die in dem Vertrag nebst seinen Anlagen konsolidierten regulatorischen Anforderungen des Auftraggebers entgegen der Angaben des Auftragnehmers im Vergabeverfahren nicht bzw. nicht mehr erfüllt);
 - b) Umstände, die im Laufe der Überwachung des IKT-Drittparteienrisikos festgestellt wurden und die als geeignet eingeschätzt werden, die Wahrnehmung der im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Funktionen zu beeinträchtigen, einschließlich wesentlicher Änderungen, die sich auf die Vereinbarung oder die Verhältnisse des Auftragnehmers auswirken;
 - c) nachweisliche Schwächen des Auftragnehmers in Bezug auf sein allgemeines IKT-Risikomanagement und insbesondere bei der Art und Weise, in der er die Verfügbarkeit, Authentizität, Sicherheit und Vertraulichkeit von Daten gewährleistet, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene oder anderweitig sensible Daten oder nicht personenbezogene Daten handelt;
 - d) die zuständige Behörde kann den Auftraggeber infolge der Bedingungen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung oder der mit dieser Vereinbarung verbundenen Umstände nicht mehr wirksam beaufsichtigen;

Cloudvertrag

- e) es wird kein eindeutiger Identifikationscode gemäß Ziffer 9.3.3 nachgewiesen;
- f) an Verträgen mit (Unter-)Unterauftragnehmern werden wesentliche Änderungen vorgenommen, ohne vorherige Zustimmung bzw. trotz Widerspruchs der Rentenbank gegen die betreffenden Änderungen;
- g) es erfolgt eine Beauftragung von (Unter-)Unterauftragnehmern mit der Erbringung einer IKT-DL zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen, obwohl dies nach dem Vertrag explizit nicht erlaubt ist.

(3) Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Auftragnehmer die Einschaltung eines Subunternehmers vornimmt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers.

9.3.12 Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die in mündlicher, visueller oder schriftlicher Form, über Datenträger, das Inter-, Extra- oder das Intranet zugänglich gemacht werden oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen, sowie die Beauftragung und die in Ausführung des Vorhabens erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse. Insbesondere umfasst sind Informationen, die
- a) seitens des Auftraggebers ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden;
 - b) nach dem GeschGehG zu den geschützten Informationen gehören, (Geschäftsgeheimnisse, z.B. Know-How);
 - c) durch gewerbliche und andere Schutzrechte geschützt sind, z.B. Entwurfsmaterial für Software (vgl. § 69a Abs. 1 UrhG);
 - d) unter das Bankgeheimnis oder den Datenschutz oder eine ähnliche Geheimhaltungspflicht fallen oder von ähnlicher Natur wie die durch Bankgeheimnis oder Datenschutz geschützten Daten sind; oder
 - e) bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers aus der Natur der Information ergibt.
- (2) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren und diese streng vertraulich zu behandeln. Die vertraulichen Informationen dürfen in keiner Weise durch die andere Partei genutzt oder verwertet werden, insbesondere begründet der Erhalt vertraulicher Informationen keinerlei Rechte der empfangenden Partei an Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten der anderen Partei.
- (3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die
- a) dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; oder die
 - c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (4) Die Parteien werden nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- (5) Jede Partei haftet der anderen Partei gegenüber für alle Schäden, die dieser durch eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung entstehen. Die Parteien haften dabei für das Verhalten ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleichermaßen ohne sich auf den Entlastungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1

Cloudvertrag

Satz 2 BGB berufen zu können. Sollte eine Partei von einem Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine Geheimhaltungspflicht, die mit diesem Dritten besteht, in Anspruch genommen werden, hat die verletzende Partei die in Anspruch genommene Partei von solchen Ansprüchen freizustellen.

- (6) Die Verpflichtungen aus dieser Geheimhaltungserklärung gelten auch für Rechtsnachfolger der Parteien sowie für unbestimmte Zeit auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Auftraggeber.
- (7) Der Auftragnehmer wird eine entsprechende Geheimhaltungserklärung mit seinem Subunternehmer vereinbaren und dies dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich nachweisen.

9.3.13 Datenschutz/ Umgang mit Daten

- (1) Die Parteien beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union, insbesondere der DS-GVO.
- (2) Aufgrund der zu erbringenden Leistung werden personenbezogene Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet (z. B. Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Abfragen, Verwenden). Die Parteien schließen daher einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung gem. Anlage 4 ab. Der Auftragnehmer wird die Daten i. S. d. Art. 28 DS-GVO nur im Rahmen der Weisung des Auftraggebers verarbeiten oder nutzen.
- (3) Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit in Bezug auf personenbezogene Daten, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich überdies zur Wahrung der Vertraulichkeit hinsichtlich aller Daten des Auftraggebers (nicht nur solcher i.S.d. DS-GVO).
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet die Authentizität und Integrität aller Daten des Auftraggebers und ist zur regelmäßigen Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet.
- (5) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber jederzeitigen Zugriff auf dessen Daten (aller, nicht nur solcher im Sinne der DS-GVO). Die Verfügbarkeit der Daten des Auftraggebers muss auch für den Fall der Insolvenz, Abwicklung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers sichergestellt sein.
- (6) Die Daten des Auftraggebers sind während der Dauer des Vertrages sowie bei Insolvenz, Abwicklung oder Einstellung des Betriebs des Auftragnehmers auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Auftraggeber zurückzugeben oder nach Absprache mit dem Auftraggeber zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen.
- (7) Elektronisch gespeicherte Daten müssen innerhalb der für sie gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen wiederherstellbar sein. An die Wiederherstellbarkeit sind folgende Bedingungen geknüpft:
 - 1. Die zur Rekonstruktion erforderlichen historischen Daten müssen auf einem Speichermedium verfügbar sein.
 - 2. Der Datenträger muss lesbar sein.

9.3.14 Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den für die ~~Rentenbank~~ den Auftraggeber zuständigen Behörden (insbesondere BaFin und Deutsche Bundesbank), einschließlich der von diesen benannten Personen.

9.3.15 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Auftraggeber zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine letzte Sicherung auf einem von dem Auftraggeber nutzbaren Speichermedium in einem definierten, abgestimmten Format an den Auftraggeber auszuhändigen.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

9.3.15 Standorte

- (1) Der Auftragnehmer wird eine Auflistung von Standorten erstellen, die folgende Informationen enthält:
 - a) Regionen oder Länder bzw. Speicherorte, an denen die vertraglich vereinbarten oder an Subunternehmer vergebenen Funktionen oder IKT-Dienstleistungen bereitgestellt/erbracht bzw. Daten verarbeitet/gespeichert werden sollen.
 - b) Sofern in der Auflistung Stand- oder Speicherorte außerhalb der Europäischen Union vermerkt sind:
 - gilt die Zustimmung des Auftraggebers in Bezug auf diese mit Abschluss dieses Vertrages als erteilt;
 - sichert der Auftragnehmer zu, dass die Datenschutzvorschriften der Europäischen Union eingehalten werden.
- (2) Die Auflistung wird diesem Vertrag als Anlage 7 „Standorte der Leistungserbringung & Unterauftragnehmer“ beigelegt.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens 30 Tage vorab zu benachrichtigen, wenn er eine Änderung dieser Standorte beabsichtigt.
- (4) Für den Fall, dass der Auftraggeber mit einer geplanten oder die zuständige Behörde mit einer erfolgten Standortänderung nicht einverstanden sein sollte, steht dem Auftraggeber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu.

9.3.16 Einsatz von Unterauftragnehmern

- (1) Die Vergabe von Unteraufträgen für IKT-Dienstleistungen, die kritische oder wichtige Funktionen oder wesentliche Teile davon unterstützen, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Bereits bei Vertragsschluss bestehende Vergaben von Unteraufträgen sind offenzulegen. Alle im Rahmen der Leistungserbringung relevanten Unterauftragnehmer (sowie ggf. nachgeschaltete Unter-Unterauftragnehmer) müssen in die als Anlage 7 beigelegte Liste der Unterauftragnehmer aufgenommen werden. Falls sich Änderungen ergeben, wird diese Anlage in gegenseitigem Einvernehmen angepasst. Wesentliche Änderungen im Hinblick auf bestehende Unterauftragsverhältnisse hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf anzukündigen (mindestens drei Monate vor der geplanten Implementierung der Änderungen). Der Auftraggeber prüft die geplanten wesentlichen Änderungen insbesondere unter Risikogesichtspunkten und darf, sofern/soweit nötig, Anpassungen verlangen. Wesentliche Änderungen dürfen erst implementiert werden, wenn der Auftraggeber diesen schriftlich zugestimmt oder binnen der obigen Frist nicht widersprochen hat.

- (2) Um sicherzustellen, dass der Auftraggeber seinen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen jederzeit vollumfänglich nachkommen bzw. gerecht werden kann, hat der Auftragnehmer etwaige Unterauftragnehmer entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu verpflichten und die Einhaltung der Pflichten zu überwachen. Insbesondere haben etwaige Unterauftragnehmer des Auftragnehmers dem Auftraggeber und den zuständigen Behörden die Zugangs-, Inspektions- und Auditrechte gemäß 9.3.9 einzuräumen. Das Gleiche gilt für etwaige Verträge zwischen Unterauftragnehmern des Auftragnehmers und diesen nachgeschalteten Unter-Unterauftragnehmern („Subunternehmerketten“).
- (3) Der Auftragnehmer bleibt auch für die an etwaige Unterauftragnehmer (oder deren nachgelagerte Unter-Unterauftragnehmer) vergebenen Aktivitäten gegenüber der Rentenbank verantwortlich, berichtspflichtig und haftet für deren Leistungen/Verschulden wie für eigene Leistungen bzw. eigenes Verschulden. Bei Vergabe von Unteraufträgen für IKT-Dienstleistungen, die kritische oder wichtige Funktionen oder wesentliche Teile davon unterstützen, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass in den Verträgen mit seinen Unterauftragnehmern hinreichende Überwachungsrechte und Berichtspflichten vereinbart sind, die es ihm ermöglichen, seinen Berichtspflichten gegenüber dem Auftraggeber jederzeit uneingeschränkt nachzukommen. Bei Vergabe von Unteraufträgen für IKT-Dienstleistungen, die kritische oder wichtige Funktionen oder wesentliche Teile davon unterstützen, hat der Auftragnehmer alle Risiken, inkl. IKT-Risiken, zu analysieren, die sich aus dem Standort eines (potentiellen) Unterauftragnehmers oder dessen Muttergesellschaft bzw. aus dem Standort der Erbringung der Dienstleistung ergeben können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung die entsprechenden Verträge mit den im Rahmen der Leistungserbringung relevanten Unterauftragnehmern vorzulegen.
- (4) Bei Vergabe von Unteraufträgen für IKT-Dienstleistungen, die kritische oder wichtige Funktionen oder wesentliche Teile davon unterstützen, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, falls die Bereitstellung von Dienstleistungen durch (Unter-)Unterauftragnehmer nicht den zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Leistungszielen/Service Levels gem. Anlage 1 entspricht.

9.3.17 Phase zwischen Vertragsbeendigung und Vertragsende

- (1) Im Falle einer Beendigung des Vertrages, z.B. durch Kündigung, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der geordneten Übertragung der entsprechenden Funktionen oder Dienstleistungen auf einen anderen Dienstleister oder den Auftraggeber selbst ausreichend unterstützen.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass im Rahmen der Übertragung der Funktionen oder Dienstleistungen insbesondere Folgendes sichergestellt sein muss:
- a) keine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit des Auftraggebers,
 - b) keine Einschränkung der Einhaltung regulatorischer Anforderungen sowie
 - c) keine Beeinträchtigung der Kontinuität und Qualität ihrer erbrachten Dienstleistungen.
- (3) Alternativ hat der Auftraggeber das Recht, dem Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten IKT-Dienstleistungen und die relevanten Daten zu entziehen und diese selbst sicher und vollständig alternativen Anbietern zu übertragen oder wieder in die eigenen Systeme zu überführen. Der Auftragnehmer hat etwaige hierzu notwendigen (technischen) Voraussetzungen sicherzustellen.

9.3.18 Übergangszeitraum nach Vertragsende

Nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung des Vertrages, z.B. durch eine Kündigung, erbringt der Auftragnehmer – zur Vermeidung des Risikos von Störungen betreffend den Auftraggeber – die vertraglichen Leistungen ggf. auch weiterhin gegen die vertraglich vereinbarte Vergütung bis eine vollständige Übertragung der entsprechenden Funktionen oder Dienstleistungen auf einen anderen Dienstleister oder auf den Auftraggeber selbst erfolgt ist – maximal für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten.

9.3.19 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

9.3.20 Änderungen/Ergänzungen des Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform i.S.d. § 126 BGB. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

9.4 Vertragsstrafen bei Verletzung von Service Levels

- (1) Verletzt der Auftragnehmer die in Anlage 1 (Reiter „Betr – SLAs“) vereinbarten Service Levels, schuldet er dem Auftraggeber die dort bestimmten Beträge als Vertragsstrafe im Sinne der §§ 339 ff. BGB (dort bezeichnet als „Pönale“). Tatbestände, Höhe und Höchstgrenzen der Vertragsstrafen richten sich ausschließlich nach Anlage 1. Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Verletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Die Summe aller nach dieser Ziffer 9.4 in einem Vertragsjahr angefallenen Vertragsstrafen ist auf 15 Prozent der für dieses Vertragsjahr geschuldeten Vergütung für die wiederkehrenden Leistungen begrenzt.
- (3) Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch wegen derselben Pflichtverletzung angerechnet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung, Schadensersatz und außerordentliche Kündigung, bleiben im Übrigen unberührt.
- (4) Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe abweichend von § 341 Abs. 3 BGB bis zur Schlusszahlung für den Zeitraum geltend machen, in dem die Vertragsstrafe angefallen ist, und zwar auch dann, wenn er sich das Recht dazu bei Annahme der Leistung nicht vorbehalten hat. Grundlage der Geltendmachung ist der SLA-Bericht nach Ziffer 9.3.6 Absatz 2. Der Auftraggeber ist berechtigt, angefallene Vertragsstrafen mit fälligen Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers zu verrechnen.

9.5 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an allen Arbeitsergebnissen, die er im Rahmen dieses Vertrages individuell für den Auftraggeber erstellt, mit ihrem Entstehen das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein. Dies gilt unabhängig davon, ob die Arbeitsergebnisse im Rahmen der initialen Leistungen, der wiederkehrenden Leistungen, der Leistungen auf Abruf oder der Leistungen bei Vertragsende entstehen. Arbeitsergebnisse sind insbesondere Texte und sonstige Inhalte, Konzepte, Designs, Designsysteme, Komponenten, Templates, Erweiterungen, Plugins, Schnittstellen, Skripte, Konfigurationen, Dokumentationen sowie der jeweilige Quellcode, einschließlich Vorstufen, Entwürfen und nicht ausgewählter Varianten. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Umgestaltung, zur Veröffentlichung und öffentlichen Zugänglichmachung sowie zur Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch Dritte. Die Rechteeinräumung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (2) Die Rechte nach Absatz 1 bestehen über das Ende dieses Vertrages hinaus fort. Ziffer 14.1 EVB-IT Cloud-AGB findet auf Arbeitsergebnisse nach Absatz 1 keine Anwendung.
- (3) An Standardsoftware des Auftragnehmers sowie an Leistungen Dritter, insbesondere Schriften, Bild- und Videomaterial, Icons und Software- einschließlich Open-Source-Bibliotheken, erhält der Auftraggeber die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB. Der Auftragnehmer setzt Leistungen Dritter nur ein, wenn deren Lizenzen auf den Auftraggeber oder einen von ihm benannten Nachfolger übertragbar sind oder von diesem unmittelbar erworben werden können. Lizenzen für Bildmaterial müssen eine

Cloudvertrag

zeitlich unbefristete, weltweite und alle digitalen Kanäle des Auftraggebers umfassende Nutzung einschließlich Bearbeitung erlauben. Komponenten, deren Lizenz die Weitergabe abgeleiteter Werke unter derselben Lizenz verlangt (Copyleft-Lizenzen, etwa GPL oder AGPL), darf der Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen.

(4) Der Auftragnehmer führt ein vollständiges Verzeichnis aller eingesetzten Leistungen Dritter. Für jede Leistung sind Bezeichnung, Version, Lizenztyp, Lizenzdauer, laufende Kosten und Übertragbarkeit anzugeben. Er legt das Verzeichnis mit dem Angebot vor und übergibt es bei jeder Änderung, spätestens zur Gesamtabnahme und bei Vertragsende, in aktualisierter Fassung.

~~(4)~~(5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse und die eingesetzten Leistungen Dritter frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgemäßen Nutzung durch den Auftraggeber entgegenstehen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer Verletzung von Schutzrechten durch die vertragsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse oder der eingesetzten Leistungen Dritter geltend gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Verletzung nicht zu vertreten.

9.6 Tariftreue und Mindestlohn

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Beschäftigten, die bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt werden, für die Dauer der Mitwirkung an der Leistungsausführung mindestens das Entgelt zu zahlen, das

- a) in einer auf Grundlage des § 5 BTTG erlassenen Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Erbringung der betreffenden Leistung verbindlich vorgegeben wird, oder
- b) soweit eine solche Rechtsverordnung für die betreffende Leistung keine Anwendung findet, nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), einem nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, einem nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) erlassenen Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben wird.

(2) Die Verpflichtung nach Ziffer 9.6 bezieht sich nicht auf Beschäftigte des Auftragnehmers, die im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, (i.) seine Beschäftigten anhand des in Anlage 8 beigefügten Vordrucks spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit in Ausführung des Auftrags folgenden Monats in Textform darüber zu informieren, dass sie einen Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen haben und (ii.) tarifliche Entgelterhöhungen, die während der Vertragslaufzeit in Kraft treten, unverzüglich an seine Beschäftigten weiterzugeben.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung innerhalb von 14 Kalendertagen die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 nachzuweisen. Als Nachweise kommen insbesondere in Betracht:

- c) anonymisierte Entgeltabrechnungen der bei der Leistungsausführung eingesetzten Beschäftigten,
- d) Arbeitsverträge (in anonymisierter Form),
- e) Stundenzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen (in anonymisierter Form),
- f) Bescheinigungen von Sozialkassen (in anonymisierter Form),
- g) ein Zertifikat gemäß § 10 BTTG.

(5) Die Nachweispflichten bestehen während der gesamten Vertragslaufzeit sowie für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Ziffer zu überprüfen und zu diesem Zweck – auch unangekündigt – z.B. Einsicht in die in Absatz 4 genannten Unterlagen zu nehmen. Der Auftragnehmer hat die Kontrollen zu dulden und den Auftraggeber bei der Durchführung zu unterstützen.

Cloudvertrag

- (7) Das Kontrollrecht erstreckt sich auf sämtliche Beschäftigte, die bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt werden.
- (8) Die Kontrollrechte des Auftraggebers nach dieser Bestimmung bestehen unbeschadet der Prüfrechte des Auftraggebers nach dem Vertrag. Die Kontrollrechte der Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 BTTG bleiben unberührt.
- (9) Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten hinzuweisen.
- (10) Festgestellte Verstöße gegen Tariftreuepflichten sind vom Auftraggeber der Prüfstelle Bundestariftreue gemäß § 8 BTTG zu melden.
- ~~(4)~~(11) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 9.6 hat der Auftragnehmer eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat. Die Vertragsstrafe beträgt je Einzelverstoß höchstens 1 % des Nettowertes aus dem Auftragswert. Bei mehreren Verstößen ist die Vertragsstrafe insgesamt auf 10 % des Nettowertes aus dem Auftragswert begrenzt. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Das Recht des Auftraggebers, Vertragsstrafen nach dem Vertrag geltend zu machen, bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Datum, Name

Datum, Name